KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 125 endg.

Brüssel, den 9. April 1991

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über eine Finanzhilfe für Israel und die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Aufgrund der Mitteilung der Kommission über eine zusätzliche Finanzhilfe für die Länder im Nahen Osten und im Mittelmeerraum (KOM(91) 61 endg.) vom 28.2.1991 beschloß der Rat eine politisch richtungweisende Finanzhilfe für Israel und die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete, die in unterschiedlichem Ausmaß unter den negativen Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzungen am Golf leiden.

 Im Falle Israels ist die gesamte Wirtschaft betroffen. In den besetzten Gebieten hat sich die bereits zerrüttete Wirtschaftssituation durch die Rückkehr der Arbeitskräfte, gekoppelt mit einem erheblichen Rückgang der Überweisungen aus den Golfstaaten, noch weiter verschlechtert.

2. Diese Hilfe umfaßt ein über den Kapitalmarkt finanziertes Darlehen der Gemeinschaft in Höhe von 160 Millionen ECU und einen nichtrückzahlbaren Zuschuß zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts (Haushaltsjahr 1991) in Höhe von 87,5 Millionen ECU. Im Hinblick auf die Einsetzung der betreffenden Mittel in den Haushaltsplan im Wege eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans ist zuvor eine Anhebung des Ausgabenhöchstbetrags der Rubrik 4 "Sonstige Politikbereiche" der finanziellen Vorausschau für 1991 erforderlich. Die Kommission hat zu gegebener Zeit die notwendigen Vorschläge unterbreitet. Diese Aktion sollte es ermöglichen, die negativen Auswirkungen des Golfkonfliktes für die Bevölkerungen in Israel und den besetzten Gebieten zu verringern.

3. Was die Verwendung der Gelder anbetrifft, wurde beschlossen, Israel zur Stützung seiner Zahlungsbilanz eine Finanzhilfe in Form eines Darlehens zu gewähren. Für dieses Darlehen wurde eine Zinsvergütung von 27,6 Millionen ECU zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts genehmigt. Für die besetzten Gebiete ist ein nichtrückzahlbarer Zuschuß von 60 Millionen ECU zu Lasten des Haushalts vorgesehen, der zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation beitragen und die Wiedereingliederung der aus Kuwait repatriierten Palästinenser erleichtern soll (Arbeitsplätze, Wohnungen, Krankenhäuser).

4. Es empfiehlt sich, die Maßnahmen zur Durchführung dieser auf die besonderen Probleme Israels und der besetzten Gebiete zugeschnittenen Finanzhilfe zu treffen. Im ersten Fall wird die Hilfe vor Ende 1991 bereitgestellt; im zweiten Fall könnte angesichts der institutionellen Zwänge eine Durchführungszeit von drei Jahren erforderlich sein.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über eine Finanzhilfe für Israel und die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft beabsichtigt, Israel und der palästinensischen Bevölkerung im Westjordanland und im Gaza-Streifen (nachstehend "besetzte Gebiete" genannt) eine Finanzhilfe zu gewähren, um zur Verringerung der nachteiligen Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen am Golf beizutragen.

Angesichts der Wirtschaftslage und der Finanzsituation Israels bzw. der besetzten Gebiete sollte Israel die Finanzhilfe in Form eines zinsbegünstigten Darlehens zur mittelfristigen Stützung seiner Zahlungsbilanz erhalten, während die Hilfe für die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete in Form von Zuschüssen geleistet werden könnte.

Der Gemeinschaft müssen die Mittel zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesem Zweck sind die für die Zinsvergünstigung und die Zuschüsse erforderlichen Gemeinschaftsmittel für die Durchführung dieser Aktion im Jahr 1991 zu veranschlagen; die tatsächlich verfügbaren Mittel werden im Haushaltsverfahren unter Beachtung der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 1988-1992 im Anhang zu der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988[1] festgesetzt.

Die Aufteilung der Mittel auf Israel und die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete beruht auf einer Abschätzung des jeweiligen Bedarfs, die sich auf den Umfang der sozioökonomischen Auswirkungen des Konfliktes, die betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie einen Vergleich des Lebensstandards der beiden Begünstigten stützt.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 33.

Das Darlehen für Israel ist durch eine Gemeinschaftsanleihe auf den Kapitalmärkten zu finanzieren; es wird von der Kommission verwaltet.

Die Durchführung dieser Maßnahme wird zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen.

Der Vertrag enthält Befugnisse für den Erlaß dieser Verordnung nur in Artikel 235 -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Israel und der palästinensischen Bevölkerung der besetzten Gebiete eine Finanzhilfe bis zu einem auf 247,5 Millionen ECU veranschlagten Gesamtbetrag.

Artikel 2

1. Die Finanzhilfe für Israel wird Israel in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem 160 Millionen ECU entsprechenden Kapitalbetrag und einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren zur Stützung seiner Zahlungsbilanz gewährt.

2. Das Darlehen wird mit einer Zinsvergütung gewährt, die zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften geht.

 Die für die Finanzierung dieser Zinsvergütung erforderlichen Gemeinschaftsausgaben werden für 1991 auf 27,5 Millionen ECU veranschlagt.

 Die Haushaltsbehörde setzt die verfügbaren Mittel fest.

3. Das Darlehen und die zugehörige Zinsvergütung werden zu den Bedingungen und nach den Bestimmungen des Artikels 3 gewährt.

Artikel 3

1. Zur Durchführung des Darlehensgeschäfts nach Artikel 2 Absatz 1 wird die Kommission ermächtigt, die erforderlichen Mittel nach Konsultation des Währungsausschusses im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf den Kapitalmärkten aufzunehmen.

2. Das Darlehen wird Israel in einer einzigen Tranche zur Verfügung gestellt. Die Gelder werden an die Nationalbank von Israel überwiesen.

3. Die Kommission legt die Modalitäten für die Überweisung der Zinsvergütung nach Artikel 2 Absatz 2 fest und trifft geeignete Durchführungsmaßnahmen.

4. Die in Absatz 1 genannten Anleihe- und Darlehensoperationen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

5. Auf Verlangen Israels sorgt die Kommission dafür, daß eine Bestimmung über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls angewandt wird.

6. Auf Ersuchen Israels kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 4 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Geschäfte noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

7. Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Israels.

8. Der Währungsausschuß wird laufend über die Abwicklung der in den Absätzen 5 und 6 genannten Geschäfte unterrichtet.

Artikel 4

1. Die Finanzhilfe für die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die zur Finanzierung dieser Zuschüsse erforderlichen Ausgaben der Gemeinschaft werden für 1991 auf 60 Millionen ECU veranschlagt.
Die Haushaltsbehörde setzt die verfügbaren Mittel fest.

Die Zuschüsse sind zur Deckung der Kosten für die Lösung der sozioökonomischen Probleme (Gesundheits- und Bildungswesen, Unterbringung) bestimmt, denen die Bevölkerung infolge des Golfkonfliktes gegenübersteht; darin inbegriffen ist die zur Durchführung dieser Aktion erforderliche technische Hilfe.

Die Hilfe wird in Tranchen aufgrund allgemeiner Leitlinien gewährt, die nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt werden.

2. Die Kommission sorgt dafür, daß die als Zuschüsse gemäß Absatz 1 überwiesenen Mittel von den Begünstigten im Einklang mit den Zielen dieses Beschlusses verwendet werden; die Begünstigten sind verpflichtet, ein Programm für die Verwendung und in der Folge einen Bericht über die effektive Verwendung vorzulegen.

Artikel 5

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

M

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Er entscheidet mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit für die Annahme von Beschlüssen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 1992 einen Bericht über die Durchführung der Hilfe nach diesem Beschluß vor. Sobald die Hilfsaktion abgeschlossen ist, wird außerdem ein Schlußbericht unterbreitet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsiden

FICHE FINANCIERE

VOLET 1 : IMPLICATIONS FINANCIERES

1. Intitulé de l'action :

Assistance financière en faveur d'Israël et des populations palestiniennes desTerritoires Occupés.

2. Ligne budgétaire concernée :

A déterminer dans le cadre d'un budget rectificatif et supplémentaire.

3. Base légale :

Article 235 du traité instituant la Communauté Européenne.

4. Description de l'action :

4.1. Objectifs spécifiques de l'action :
Les objectifs de cette action sont d'une part apporter un soutien à la balance des paiements d'Israël et d'autre part, pour ce qui est des populations palestiniennes des Territoires Occupés, de contribuer à améliorer la situation économique et sociale ainsi que d'intégrer les ressortissants rapatriés du Koweit.

4.2. Durée :
1991 - 1992

4.3. Populations visées par l'action :
L'ensemble de la population d'Israël et des populations palestiniennes des Territoires Occupés.

5. Classification de la dépense :

5.1. DNO

5.2. CD

6. Quelle est la nature de la dépense :

6.1. Subvention à 100% pour l'action en faveur des Territoires Occupés (60 millions d'écus)

6.2. Subvention pour co-financement avec d'autres sources du secteur public ou privé : néant

6.3. Bonification d'intérêt : 27,5 MECUS sur un prêt hors budget de 160 MECUS en faveur d'Israël

6.4. Autres : Garantie budgétaire relative au prêt en faveur d'Israël.

6.5. En cas de réussite économique de l'action, un remboursement partiel ou total de l'apport financier communautaire est-il prévu : non

6.6. L'action proposée implique-t-elle une modification du niveau des recettes : non

7. Incidence financière sur les crédits d'intervention :

7.1. Mode de calcul :
Les montants prévus tiennent compte des orientations politiques du Conseil.

7.2. Indiquez la part du mini-budget dans le coût total de l'action. Explicitez le mode de calcul :
Sans objet.

7.3. Echéancier indicatif des C.E. et C.P. (en MECUS):

	1991	1992
C.E.	87,5	-
C.P.	57,5	30

8. Quelles sont les dispositions anti-fraudes prévues dans la proposition d'action :

Sans objet.

VOLET 2 : DEPENSES ADMINISTRATIVES

1. L'action proposée implique-t-elle une augmentation du nombre d'effectifs de la Commission : non

2. Montant des dépenses : Sans objet.

VOLET 3 : ELEMENTS D'ANALYSE COUT-EFFICACITE

1. Objectifs et cohérence avec la programmation financière :

1.1. Objectif(s) spécifiques(s) de l'action proposée.
Cfr. 4.1.

1.2. L'action est-elle prévue dans la programmation financière de la D.G. pour les années concernées ?
Oui.

1.3. Indiquez à quel objectif plus général défini dans la programmation financière de la D.G. correspond l'objectif de l'action proposée :
Stabilité politique de la région.

2. Justification de l'action :

a. Coût : 87,5 MECUS

b. Effets dérivés :
Contribuer à la stabilité politique de cette zone.

c. Effets multiplicateurs :
Image et visibilité politique de la Communauté dans une zone de turbulence.

3. Suivi et évaluation de l'action :

Les actions feront l'objet d'une évaluation ex-post.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 125 endg.

DOKUMENTE

DE 11

Katalognummer : CB-CO-91-154-DE-C
ISBN 92-77-71241-4

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg